

### B u c h r e z e n s i o n

**Krisztina Karsai**, Strafrechtlicher Lebensschutz in Ungarn und in Deutschland. Beiträge zur Strafrechtsvergleichung, Stiftung Elemér Pólay, Szeged 2007, 201 S., € 7.-

Vom 6. bis 12.10.2007 fand in Szeged (Ungarn) ein strafrechtsvergleichendes Seminar unter Mitwirkung von deutschen und ungarischen Jurastudenten und -studentinnen über den Schutz menschlichen Lebens statt. Das deutschsprachige Seminar wurde aus Anlass der 10-jährigen Zusammenarbeit zwischen den Lehrstühlen der Professoren *Ferenc Nagy* (Szeged/Ungarn) und *Walter Gropp* (Gießen/Deutschland) veranstaltet. Für das Jubiläumsseminar wurden Fälle ausgewählt, deren Behandlung in den betroffenen Rechtsordnungen erhebliche Diskussionen ausgelöst hat. Der vorliegende Band hat 200 Seiten und enthält ein ausführliches Literaturverzeichnis. Der Band gliedert sich in zwei Teile. Nach dem Vorwort der Professoren *Walter Gropp* und *Ferenc Nagy* widmen sich zwei Beiträge allgemeinen Themen der Rechtsvergleichung und die darauffolgenden Beiträge speziellen Themen über den Schutz menschlichen Lebens.

Der erste Beitrag von Professor Dr. *Walter Gropp* ist dem Thema „Deutschsprachiges Strafrechtsdenken im europäischen Kontext“ gewidmet (S. 9-20.). Mit den einleitenden Worten erinnert sich der *Autor* an eine internationale Tagung in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, wo sich die ausländischen Teilnehmer mit dem gleichen Thema – Einfluss der deutschen Strafrechtswissenschaft auf andere Staaten – befassten. Nicht zu leugnen ist die Bedeutung der Errungenschaften der deutschen Strafrechtswissenschaft, welche prägenden Einfluss auf mehrere europäische Länder – wie z.B. Spanien, Griechenland, Polen und auch Ungarn – hat; jedoch hat Professor *Gropp* im Sinne von *George Fletcher*<sup>1</sup> (Columbia University School of Law) kritische Fragen zur deutschen Strafrechtswissenschaft aufgeworfen. Er versucht zu beweisen, dass die wesentlichen Unterschiede der Strafrechtskulturen in der Zugehörigkeit zur Tradition des kontinental-europäischen Civil Law bzw. des anglo-amerikanischen Common Law liegen. Durch das Beispiel der Strafrechtsreform in der Türkei zeigt der *Verfasser* dem Leser, dass das deutsche Recht auch noch in unserer Zeit attraktiv zur Übernahme für andere Staaten erscheint und die deutsche Strafrechtsdogmatik noch immer auf das Ausland einwirkt (Kapitel I). Nach der Aufzählung von inhaltlichen Merkmalen der deutschen Strafrechtsdogmatik aus ausländischer Sicht (Kapitel II) wird auf deren Methoden eingegangen (Kapitel III). Ein ideales Tätigkeitsfeld für das strafrechtswissenschaftliche Denken in Deutschland ist auch dadurch gesichert, dass die dortigen Hochschullehrer ihre gesamte Arbeitskraft der Forschung und Lehre widmen sollen. Die von *Fletcher* „ausgeliehenen“ Begriffe – „Begriffswelt“ der deutschen Strafrechtsdogmatik, „Rechtsquelle“ – zeigen, dass die Strafrechtsdogmatik in Deutschland als Mittel zur

Rechtsfindung beizutragen vermag. Neben Inhalten und Methoden der Strafrechtsdogmatik, welche im Beitrag von *Gropp* unter „Software“ zusammengefasst sind, wird den Fragen der geographischen und kulturellen Rahmenbedingungen, welche als „Hardware“ bezeichnet werden, nachgegangen (Kapitel IV). Da die deutsche Rechtssprache ihre Begrifflichkeit auf der methodischen Grundlage des römischen Rechts entwickelt hatte, konnte deren Adaptierung für jene Strafrechtssysteme, die selbst auf das römische Recht aufbauen, leicht erfolgen – bemerkt der *Autor*. Aus den geschichtlichen Überlegungen zieht *Gropp* die Schlussfolgerung, dass „was die so genannte ‚deutsche‘ Landkarte der Strafrechtswissenschaft verbindet, [...] somit nicht ‚deutsches‘ Strafrechtsdenken, sondern römisches Rechtsdenken in deutscher Sprache“ ist. Noch bedeutender für die Geschichte des europäischen Strafrechtsdenkens sind aber die charismatischen Persönlichkeiten (Kapitel V). Hervorgehoben sei von den genannten Beispielen für die Ausstrahlung strafrechtlichen und kriminalistischen Denkens nach Europa nur *Franz von Liszt*, der einer ungarischen Familie entstammt, in Wien aufwuchs, in Graz habilitierte und in Deutschland wirkte. *Gropp* beschreibt die Beispiele auf leserfreundliche Art, indem er Verbindungen zwischen sowie Informationen über die betreffenden Strafrechtswissenschaftler hervorhebt, von denen die Leser bisher in Lehrbüchern nicht unbedingt gelesen haben. Das Interesse des Lesers bleibt dadurch immer geweckt.

Zum Schluss wird – unter dem Titel „Schwächen“ – darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen die deutsche Strafrechtsdogmatik in unserer Zeit ihre Attraktivität bewahren oder eventuell verlieren könnte (Kapitel VI). Die Professoren *Hans-Heinrich Jescheck* und *Albin Eser* – Strafrechtswissenschaftler, die versucht haben, deutsche Strafrechtsdogmatik i.S.v. *Franz von Liszt* verständlich und exportfähig zu halten und sie von ausländischen Ideen befruchten zu lassen – werden von *Gropp* hervorgehoben. Als Kritik betont der *Autor*, dass in Deutschland bis jetzt kein Lehrbuch zum Strafrechtsvergleich existiert und bringt Beispiele dafür, dass die deutsche Begrifflichkeit der Strafrechtsdogmatik gar nicht so „perfekt“ ist. Im anglo-amerikanischen Strafrecht spricht man z.B. von „elements of the crime“, in der deutschen juristischen Fachsprache hat sich hingegen das mehrdeutige Wort „Tatbestand“ eingebürgert. Die von *Gropp* „auferlegte“ Aufgabe für die Strafrechtswissenschaftler der heutigen Zeit ist, dass man sich bemühen soll, eine gemeinsame und einfache Sprache zu bilden, die in möglichst vielen Ländern verständlich ist. Nach *Gropp* kann „die Strafrechtsdogmatik eines jeden Landes nur bestehen und sich weiterentwickeln, wenn sie als Teilbereich einer vergleichenden Strafrechtswissenschaft verstanden wird.“<sup>2</sup>

Der Titel des darauffolgenden Beitrages ist „Die deutsch-ungarischen strafrechtlichen Beziehungen in der Vergangenheit und Gegenwart“ (S. 21-46). Der ungarische Strafrechtswissenschaftler aus Szeged – Prof. Dr. *Ferenc Nagy* – wählt ein bisher vernachlässigtes Thema. Er behandelt zuerst die wichtigsten Etappen der Entwicklungsgeschichte des ungarischen

<sup>1</sup> *Fletcher*, in: *Eser/Hassemmer/Burkhardt* (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*, 2000, S. 237 ff.

<sup>2</sup> S. 19.

schen Strafrechts, wodurch der Leser vom ersten Schritt – Tripartitum von *István Werbőczy* (1514)<sup>3</sup> – bis zu der nach der Wende erfolgten „Strafgesetzgebungswelle“ einen kurzen Überblick erhält (Kapitel I). Hervorgehoben sei aus dem geschichtlichen Teil das erste ungarische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1878, das nach dem Verfasser als „Kodex Csemegei“ bezeichnet wird, welches bewundernswürdigerweise mehr als 70 Jahre in Kraft blieb und insgesamt nur drei Novellierungen erfuhr. Die Nachhaltigkeit des Kodex Csemegei wird durch eine Bemerkung von *Ferenc Finkey* hervorgehoben, nach dem dieses das „jüngste und vollkommenste klassische Strafgesetzbuch war“.<sup>4</sup> Csemegei verwendete die Ergebnisse der in Europa abgewickelten Kodifizierungen und folgte dem damaligen Stand der Strafrechtswissenschaft. So folgte der Kodex der tatzentrischen Auffassung der klassischen Dogmatik. Der Leser erfährt, dass die ungarische Kodifikation auch bei der Erstellung des kroatischen Strafgesetzbuches als Muster verwendet wurde.

Zunächst geht Professor *Nagy* der Frage nach, wie die rechtswissenschaftlichen Beziehungen (Wissenstransfer) zwischen Ungarn und Deutschland nachgewiesen werden können. Er legt besonderen Wert auf die Forschung, wie die gesetzlichen Vorbilder und die Auffassungen von ausländischen Autoren in den ungarischen Strafrechtskodifizierungen ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Beziehung war aber nicht einseitig. Gleichzeitig zeigt der Verfasser nämlich auf, dass das ungarische Strafrecht in Deutschland und seit 1843 sogar – durch deutsche Vermittlung – in Europa bekannt war. Auf der anderen Seite bekommt der Leser einen Überblick, wie sich die Strafrechtswissenschaft, beidseitig beeinflusst, in Ungarn und in Deutschland in den unterschiedlichen Perioden vom Anfang bis zur heutigen Zeit entwickelt hat (Kapitel II-IX). Dieser Teil ist gut nachvollziehbar, weil dem Leser am Anfang des Beitrages eine Zusammenfassung der Epochen des ungarischen Strafrechts geboten wird. Schlussfolgernd bemerkt Prof. *Nagy*: Die „Beziehungen des ungarischen Strafrechts zum Strafrecht des deutschsprachigen Raumes haben also lange Tradition, sie sind eng, fruchtbar und von herzlichen Freundschaften geprägt“.

Der darauffolgende Beitrag „Lebensschutz im ungarischen Strafrecht“ (S. 47-96) wurde von drei Wissenschaftlern der Universität Szeged geschrieben (Univ. Doz. Dr. *Krisztina Karsai*, Wiss. Ass. *Zsolt Szomora* und Wiss. Ass. *András Csúri*). Der Beitrag gliedert sich in zwölf Kapitel. Am Anfang des Artikels bekommt man einen Überblick über die zum gewählten Thema relevanten Vorschriften der Ungarischen Verfassung und des Allgemeinen bzw. des Besonderen Teiles des ungarischen Strafgesetzbuches. Bevor auf das eigentliche Thema eingegangen wird, kann man Erläuterungen über die Definition der Straftat und der Einteilung der Straftatbestände nach ihrer Schwere im Besonderen Teil lesen und bekommt eine Übersicht über das dualistisch ausgestaltete ungarische strafrechtliche Sanktionssystem. Diese

Informationen erleichtern dem ausländischen Leser das Verstehen der ungarischen Regelungen (Kapitel I). So erfährt der Leser im Überblick, auf welche Weise im ungarischen Strafgesetzbuch das Recht auf Leben geschützt wird. Abweichend vom deutschen System folgt das ungarische StGB<sup>5</sup> bei der Regelung des Totschlages einem dreigliedrigen System. § 166 Abs. 1 uStGB umschreibt den Totschlag, Abs. 2 regelt die Qualifizierungen und in einem eigenständigen Paragraphen ist der privilegierte Fall des Totschlages zu finden (Totschlag im Affekt, § 167 uStGB) (Kapitel II). Sowohl die objektiven als auch die subjektiven Elemente der Tatbestandsmäßigkeit (Kapitel III, IV) werden anhand von Beispielen erläutert. Es wird näher auf die für die Praxis oft nicht leicht zu entscheidenden Abgrenzungsfragen zwischen Körperverletzung mit Todesertritt und Totschlag bzw. versuchtem Totschlag und vorsätzlicher Körperverletzung mit verursachter Lebensgefahr eingegangen. Um die Problematik in Ungarn zu veranschaulichen, soll hier ein im Beitrag erwähntes Musterbeispiel des betrunkenen Behinderten hervorgehoben werden. Wenn er nämlich seine Balance durch eine Ohrfeige so unglücklich verliert, dass er dabei stürzt und stirbt, kann aufgrund der fehlenden vorsätzlichen Körperverletzung keine Körperverletzung mit Todesfolge, sondern ein fahrlässiger Totschlag festgestellt werden. Im Kapitel V wird detailliert auf das Thema „Täterschaft und Teilnahme beim Totschlag“ eingegangen, wobei auch das dualistische Teilnahmesystem näher dargestellt und durch eine Entscheidung des Ungarischen Obersten Gerichtshofes verdeutlicht wird. Den Verwirklichungsstufen des Totschlages (Kapitel VI) folgt die Behandlung der einzelnen qualifizierenden Merkmale des Totschlages (Kapitel VII) und der privilegierte Fall des Totschlages (§ 168 uStGB) (Kapitel VIII). Es muss betont werden, dass das heute geltende ungarische StGB den Ausdruck „Mord“ nicht mehr verwendet. Solange dieser Ausdruck existierte, bedeutete er eine geplante Tötung. Seit dem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1961 hat die Tötung einen Grundtatbestand und mehrere Qualifikationstatbestände (Mordmerkmale). Im ungarischen Strafrecht stellt die „Beteiligung am Selbstmord“ (§ 168 uStGB) ein eigenständiges Delikt dar, welches auch Gegenstand des Beitrages ist (Kapitel IX). Nach der Darstellung des Tatbestandes des Schwangerschaftsabbruchs (§ 169 uStGB) (Kapitel X) widmet sich Kapitel XI dem Thema Sterbehilfe. Es wird die rechtliche Situation beider Formen der Sterbehilfe (aktive und passive) dargestellt und auch auf die Kritik an dieser eingegangen. In Ungarn hat das Gesundheitswesengesetz 1997<sup>6</sup> die Möglichkeit der passiven Sterbehilfe unter Erfüllung von strikten Voraussetzungen eingeführt, was aber auf Kritik gestoßen ist und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 22/2003 (28.IV) hervorgerufen hat. Im letzten Kapitel widmen sich die Verfasser dem in Ungarn höchst aktuellen Thema der Verfassungsmäßigkeit der tatsächlich lebenslangen Freiheitsstrafe (Kapitel XII). Seit dem Inkrafttreten des Straf-

<sup>3</sup> Dieses Werk war die erste Zusammenfassung des ungarischen adeligen Gewohnheitsrechts auf Lateinisch.

<sup>4</sup> *Finkey*, ZStW 55 (1913/1914), 725.

<sup>5</sup> Im Weiteren uStGB genannt. Gesetz Nr. IV. von 1978 über das Strafgesetzbuch.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. CLIV. von 1997.

rechtsänderungsgesetzes aus dem Jahre 1998 steht es unter heftiger Kritik, dass der Richter schon beim Schuldspruch die zukünftige Aussetzung des Strafrestes endgültig ausschließen kann (dieser Fall wird in Ungarn „tatsächliche lebenslängliche Freiheitsstrafe“ genannt)<sup>7</sup>. Zu erwarten ist, dass diese Möglichkeit wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken im neuen Allgemeinen Teil des uStGB abgeschafft wird. Die Frage ist aber noch offen.

Mit dem nächsten Aufsatz beginnt die Reihe von Beiträgen, welche die deutsche Rechtslage darstellen. Der Beitrag von Stud. iur. *Florian Wania* spannt einen breiten Bogen (S. 97-118). Unter dem Titel „Mordmerkmale – Geschichte, Konzepte und Reformüberlegungen“ fasst der *Verfasser* die Geschichte der wesentlichen Schritte in der Entwicklung der Abgrenzung von Mord und Totschlag in Deutschland und ihre Hintergründe zusammen – ein Thema, das noch immer nicht ausdiskutiert ist. Die geschichtliche Darstellung nimmt ihren Anfang mit dem Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1871. Der *Autor* liefert einen Überblick über den Stand der aktuellen Diskussion, der von unterschiedlichen Meinungen geprägt ist. Es ist aber festzuhalten, dass hinsichtlich der normativen Abgrenzung von Mord und Totschlag Einigkeit über deren Reformbedürftigkeit zu bestehen scheint (Kapitel III). Der *Autor* gibt einen kurzen Überblick über die ungarische Rechtslage (Kapitel IV). Kritische Bemerkungen findet man im letzten Kapitel (Kapitel V), wo der *Verfasser* Folgendes bemerkt: „Mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung sollte die Reform nicht Betätigungsfeld ideologischer Profilierung sein, sondern allein an systematisch stimmigen, kriminalpolitisch sinnvollen und praktikablen Maßstäben ausgerichtet werden.“ Neun Anhänge von Gesetzestexten und Vorschlägen erleichtern dem Leser das Verstehen.

Der nächste Beitrag von stud. iur. *Andy Wenzel* erörtert die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes zu den Mordmerkmalen („Die Rechtsprechung des BGH zur restriktiven Auslegung der Mordmerkmale“ (S. 119-136)). Der *Autor* behandelt den Problemkreis, der dadurch entsteht, dass nach dem Gesetz der Mörder in Deutschland zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Minder schwere Fälle kennt das Gesetz nicht und die herrschende Meinung geht davon aus, dass die Anwendung des privilegierenden § 213 dStGB<sup>8</sup> – der als Sanktion eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht – auf Mord (§ 211 dStGB) ausgeschlossen ist. Die von der Rechtsprechung angewandten Konzepte und Methoden zur „Vermeidungsstrategie“<sup>9</sup> werden anhand des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Jahre 1977<sup>10</sup> bzw. der Entscheidung des Großen Senats zur Rechtsfolgenlösung aus dem Jahre 1981<sup>11</sup> behandelt (Kapitel II). Für einen ungarischen Leser ist dieser Teil der Arbeit von großer Bedeutung, da die Verfassungsmäßigkeit der lebens-

langen Freiheitsstrafe in Ungarn höchst aktuell ist und eine diesbezügliche Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht, aber bis jetzt nicht entschieden wurde. Zugleich zeigt der *Autor* aber auch die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung auf. Im Kapitel III werden die einzelnen Mordmerkmale, gegliedert in drei Untertitel (Täterbezogene Tatmotive, tatbezogene Begehungsweise und täterbezogene Absichten), anhand einer Vielzahl von Fällen aus der Rechtsprechung geschildert. Kapitel IV ist den wissenschaftlichen Konzepten gewidmet. Der *Verfasser* schildert danach die ungarische Rechtslage, wobei er darauf hinweist, dass die dargestellte deutsche Problematik in Ungarn wegen der flexiblen Strafandrohung<sup>12</sup> in der Praxis nicht bedeutend ist. Hingegen wird in der Literatur über die tatsächliche Freiheitsstrafe viel diskutiert (Kapitel V). Eine Diskrepanz besteht jedoch bei der Tötung eines Neugeborenen. Auch auf diese Problematik geht der *Autor* ein. *Wenzel* bleibt auch eine Zusammenfassung seiner Bemerkungen und einen Ausblick nicht schuldig, worin er vorschlägt, dass den entstandenen Uneinlichkeiten in der Rechtsprechung durch eine Auslegungsrichtlinie durch den Großen Senat entgegengewirkt werden könnte, wie es in Ungarn seit langer Zeit der Fall ist<sup>13</sup> (Kapitel VI).

Die letzten zwei Beiträge behandeln spezielle Themenbereiche. So wählt stud. iur. *Christopher Leander Roth* als Thema „Die Auslegung der Mordmerkmale Heimtücke und niedrige Beweggründe in den sog. Ehrenmord-Fällen“ (S. 137-158) und stud. iur. *Tobias Friedhoff* geht auf das Thema „Das Opfer als Werkzeug gegen sich selbst, die Giftfallen-Entscheidung und der Sirius-Fall“ ein (S. 159-178). *Roth* reißt in seinem Beitrag ein neuerlich wieder sehr aktuell gewordenes Thema an, welches er aus gesellschaftlicher Sicht und als verfassungsrechtliche Problematik gründlich einleitet (Kapitel I). Der *Verfasser* fokussiert das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in den sog. Blutrache-Fällen (Kapitel II). Nach der Definition und Konkretisierung des täterbezogenen Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ erörtert der *Verfasser* die ständige Rechtsprechung des BGH und versucht den Ehrenmord als niedrigen Beweggrund einzustufen. Zur Beantwortung dieser Frage prüft er, worauf das Streben des Täters nach Blutrache beruht und welche Wertvorstellungen dem Handeln des Täters zu Grunde liegen. Bei den Überlegungen bemerkt *Roth*, dass „bei Ehrenmord-Fällen immer ein Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen einer staatlich verfassten Gesellschaftsordnung und den Leitmotiven einer archaisch traditionell orientierten Gruppe besteht.“ *Roth* stellt sich aus diesem Grund die Frage, ob „ein Ehrenmord eine besonders verwerfliche Tötung aus niedrigen Beweggründen darstellt oder ob aufgrund fremdkultureller Wertvorstellungen eine andere Bewertung vorzunehmen ist.“

<sup>7</sup> § 47/A uStGB.

<sup>8</sup> Deutsches Strafgesetzbuch – dStGB.

<sup>9</sup> *Eser*, Gutachten für den 53. deutschen Juristentag 1980, München 1980.

<sup>10</sup> BVerfG 45, 187.

<sup>11</sup> BGHSt 30, 105.

<sup>12</sup> § 166 Abs. 2 uStGB sieht für den qualifizierten Fall des Totschlages neben der lebenslangen Freiheitsstrafe alternativ eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren vor (Bemerkung der *Rezensentin*).

<sup>13</sup> Nr. 15 Richtlinie des Obersten Gerichtshofes über den strafrechtlichen Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. In Kraft getreten am 31.12.1990.

Der *Verfasser* untersucht ferner in Kapitel III die Frage, ob „beim Mordmerkmal Heimtücke ähnliche, der Blutrache eigenen Divergenzen bestehen“. Der *Autor* gibt immer klare Antworten auf die aufgeworfenen und untersuchten Fragen und beendet seine Abhandlung mit einem rechtsvergleichenden Teil mit Ungarn (Kapitel IV).

Der Titel des letzten Beitrages von *Tobias Friedhoff* weckt schon beim ersten Hören das Interesse. Wie kann jemand gegen sich selbst handeln? Man erfährt schnell, dass es sich um nichts anderes handelt, als um einen Sonderfall der mittelbaren Täterschaft. Am Anfang der Arbeit stellt der *Verfasser* zwei spektakuläre Fälle aus der Rechtsprechung – Giftfallen-Entscheidung<sup>14</sup> und Sirius Fall – dar, damit gleich das Interesse geweckt wird (Kapitel II). Im Allgemeinen Teil des Beitrages (Kapitel III) wird die Lehre über die mittelbare Täterschaft im deutschen Strafrecht erläutert. Für einen ungarischen Leser ist dieser Teil besonders interessant, da in Ungarn die Strafbarkeit der mittelbaren Täterschaft im uStGB nicht verankert ist. Der *Autor* gibt einen Überblick über die Entwicklung dieser Form der Täterschaft in der Rechtsprechung, wobei zwischen der Zeit vor der Reform im Jahre 1975 und der Zeit nach der Neuregulierung der gesetzlichen Bestimmungen über Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird. Der *Verfasser* nimmt einen allgemeinen Vergleich der strafrechtlichen Regelung der mittelbaren Täterschaft nach deutscher und ungarischer Rechtslage vor, wobei er auf markante Unterschiede zwischen den Regelungen hinweist. Den Beiträgen der Studenten von der Universität Gießen ist zu entnehmen, dass sich die *Verfasser* gründlich – auch in Hinblick auf die Vielzahl der zitierten Entscheidungen des BGH – mit komplizierten dogmatischen Fragestellungen auseinander gesetzt haben. Sie behandeln mutig Probleme, für die weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung einvernehmliche Antworten gefunden wurden.

Die Bedeutung des Strafrechts in europäischer Dimension nimmt immer weiter zu. Deshalb ist es unerlässlich, sich mit rechtsvergleichenden Untersuchungen zu beschäftigen. Durch die Abschaffung der innerstaatlichen Grenzen in der Europäischen Union wird es immer öfter vorkommen, dass die Straftaten internationale Bezüge aufweisen und internationale Zusammenarbeit zwischen den innerstaatlichen Behörden notwendig ist. Damit Polizisten, Staatsanwälte und Richter unterschiedlicher nationaler – und sogar unterschiedlicher dogmatischer – Herkunft zusammenarbeiten können, wird es für uns immer notwendiger, solche rechtsvergleichende Bände in die Hand nehmen zu können.

Dieser Band ist ein lesenswerter Beitrag zur Reihe der rechtsvergleichenden Arbeiten. Die Beiträge behandeln die gewählten Themen nicht nur auf strafrechtsdogmatischer Ebene, sondern jeder *Autor*/jede *Autorin* setzt sich das Ziel, auch den praxisrelevanten und in der Praxis problematischen Fragen auch nachzugehen. Durch die Untersuchung der ungarischen rechtlichen Lösungen erkennen die *Autoren* oft, dass die ungarische Regelung weitere Lösungsmöglichkeiten bein-

haltet, welche auch für Deutschland von Bedeutung sein könnten.

Erlauben Sie mir abschließend eine persönliche Stellungnahme: Ich habe den vorliegenden Band mit ununterbrochenem Interesse gelesen und die erworbenen Kenntnisse werden in meiner Lehrtätigkeit an der Universität Miskolc gut zu verwenden sein. Es war für mich eine Ehre, eine Rezension über diese rechtsvergleichende Arbeit zu schreiben, und ich kann sie nicht nur jenen, die sich für die Strafrechtswissenschaft interessieren, sondern auch den in der Praxis arbeitenden Juristen und „Laien“ warmen Herzens empfehlen.

*Univ. Adjunkt Dr. Judit Jacsó-Potyka, Miskolc/Ungarn*

<sup>14</sup> BGHSt 43, 177.